

Politische Gemeinde Schmerikon
Hauptstrasse 16
Postfach 14
8716 Schmerikon



www.schmerikon.ch

Friedhof- und Bestattungsreglement der politischen Gemeinde Schmerikon

vom 27. Oktober 2016¹

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 27.10.2016

Friedhof- und Bestattungsreglement der politischen Gemeinde Schmerikon

Der Gemeinderat Schmerikon erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und Art. 30 der Gemeindeordnung vom 9. Juli 2012 sowie gestützt auf das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1) und die Vollzugsverordnung dazu vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11) folgendes

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

| | |
|---------------------------|---|
| Grundsatz | Art. 1 ¹Die Politische Gemeinde Schmerikon sorgt für die schickliche Bestattung und die erforderliche Friedhofanlage. ²Für die Bestattungen in Priestergräbern ist die katholische Kirchgemeinde Schmerikon zuständig. |
| Eigentum und Unterhalt | Art. 2 ¹Die Friedhoffläche östlich der Pfarrkirche ist Eigentum der politischen Gemeinde Schmerikon (Grundstück Nr. 433). Der als Friedhof benützte Boden im Bereich der kath. Pfarrkirche steht im Eigentum der kath. Kirchgemeinde Schmerikon (Grundstück Nr. 298). |

II. ORGANISATION UND AUFGABEN

| | |
|--------------------|---|
| Organisation | Art. 3 Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind: <ul style="list-style-type: none">a) der Gemeinderat;b) der Friedhofvorsteher;c) das Bestattungsamt;d) der Bestatter;e) die Totengräber;f) der Friedhofgärtner; |
| Gemeinderat | Art. 4 Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">a) Oberaufsicht über das Bestattungswesen;b) Aufsicht über den Unterhalt der Friedhofanlagen;c) Behandlung von Rekursen im Bestattungs- und Friedhofwesen;d) Genehmigung des Friedhofplans;e) Wahl der Organe Bestattungs- und Friedhofwesens jeweils für eine Amtsdauer. |
| Friedhofsvorsteher | Art. 5 Der Friedhofsvorsteher erfüllt folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">a) Organisation und Überwachung des Friedhofunterhalts;b) Erteilung von Grabmal-Bewilligungen;c) Festlegung, Publikation und Organisation von Grabräumungen;d) Entscheidung über Gesuche für Bestattung von Auswärtigen gemäss Art. 11, Mehrfachbelegung sowie Verlängerung der Grabesruhe;e) Bestimmung der Bestattungsart gemäss Art. 12 sofern erforderlich; |

- f) Führung des Verzeichnisses über die Grabstätten und die Bestatteten;
- g) Abschluss von Familiengrab-Mietverträgen und Grabunterhaltsverträgen.

Bestattungsamt

Art. 6

Das Bestattungsamt erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Entgegennehmen der Todesmeldungen;
- b) Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung, die Transporte und die Bestattung;
- c) Bestimmung von Ort und Zeit der Bestattung;
- d) Erteilung der Bestattung- und Kremationsbewilligungen;
- e) Führung des Bestattungsregisters;
- f) Publikation der amtlichen Todesanzeigen, falls von den Angehörigen gewünscht;
- g) Benachrichtigung der Bestattungsorgane und des Pfarramtes inkl. Auftragserteilungen;
- h) Veranlassung der Grabmalbeschriftungen.

Bestatter

Art. 7

Der Bestatter erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Lieferung der Särge und Grabkreuze aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde;
- b) Einsargung der Verstorbenen;
- c) Überführung der Särge vom Ort der Einsargung zum Aufbahrungsgebäude oder zum Krematorium;
- d) Überführung der Urnen vom Krematorium zum Friedhof.

Totengräber

Art. 8

Die Totengräber erfüllen folgende Aufgaben:

- a) Rechtzeitiges Öffnen des Grabes oder der Urnennische
- b) Einrichtung der Abdankungshalle;
- c) Geordnete Bestattung der Särge oder Urnen;
- d) Wiedereinfüllen der Gräber oder Schliessung der Urnennischen;
- e) Bedecken des Grabes mit Kränzen und Blumen;
- f) Versetzen des Holzkreuzes.

Friedhofsgärtner

Art. 9

¹Der Unterhalt des allgemeinen Friedhofsteils wird vom Werkdienst besorgt. Soweit notwendig werden Fachkräfte beigezogen.

²Der Friedhofsgärtner erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Unterhalt der Grabstätten, für die Angehörige mit der Gemeinde Unterhaltsverträge abgeschlossen hat;
- b) Unterhalt der Grabstätten auf Anweisung des Friedhofvorstehers, bei denen die Angehörigen den Unterhalt vernachlässigen;
- c) Einfassen der Gräber mit Stellriemen und setzen der Schrittplatten zwischen den Gräbern;
- d) Anlegen der provisorischen und definitiven Wege zwischen den Grabreihen;
- e) Begrünen oder Einkiesen der aufgehobenen Grabfelder.

III. BESTATTUNGEN

| | |
|---------------------|---|
| Bestattungsort | <p>Art. 10</p> <p>Wer den letzten Wohnsitz in der Gemeinde Schmerikon hatte, hat Anspruch auf eine Grabstätte auf dem Friedhof Schmerikon.</p> |
| Auswärtige Bewohner | <p>Art. 11</p> <p>¹Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Schmerikon hatte, kann auf Gesuch auf dem Friedhof Schmerikon bestattet werden, wenn besondere Gründe vorliegen.</p> <p>²Als besondere Gründe gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) starke Bindung der verstorbenen Person zur Gemeinde;b) Bürgerrecht der Gemeinde Schmerikon;c) früherer Wohnsitz in der Gemeinde;d) frühere Bestattung eines Angehörigen auf dem Friedhof;e) Wohnsitz eines Angehörigen in der Gemeinde. <p>³Die zu entrichtenden Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt.</p> |
| Bestattungsart | <p>Art. 12</p> <p>Die Bestattungsart richtet sich nach Art. 4a des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1)</p> |
| Bestattungsfristen | <p>Art. 13</p> <p>Die Wartefrist bis zur Bestattung richtet sich nach Art. 15 und 16 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11)</p> |
| Bestattungszeiten | <p>Art. 14</p> <p>¹Die Bestattungen finden an Werktagen statt; sie fallen in der Regel in die täglichen Zeiträume zwischen 09.00 und 11.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 16.00 Uhr.</p> <p>²Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der staatlichen Organe der Gesundheitspflege bzw. der Gesundheitspolizei sowie Ausnahmeregelungen, die vom Bestattungsamt beim Vorliegen spezieller Umstände verfügt werden können.</p> |
| Bestattungsfeier | <p>Art. 15</p> <p>¹Die Abdankungshalle steht den Angehörigen, ungeachtet deren Konfession oder allfälliger Konfessionslosigkeit, zur Gestaltung der Bestattungsfeier kostenlos zur Verfügung.</p> <p>²Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der nächsten Angehörigen in Verbindung mit der zuständigen Religionsgemeinschaft.</p> |
| Gebühren | <p>Art. 16</p> <p>¹Die politische Gemeinde trägt für Ihre Einwohner die Bestattungskosten gemäss Gebührentarif im Anhang. Zusätzliche Aufwendungen werden den Angehörigen verrechnet. Bei Beauftragung eines auswärtigen Bestatters werden maximal die mit dem eigenen Bestatter vereinbarten Ansätze entschädigt.</p> |

²Werden Gemeindebewohner auswärts bestattet, vergütet die Gemeinde höchstens den Betrag, der bei einer Bestattung in Schmerikon entstanden wäre. Für die nicht benutzte Grabstätte wird keine Gutschrift geleistet.

³Der Bestatter gibt seine Preise dem Gemeinderat zur Kenntnis.

IV. GRABSTÄTTEN

Friedhofplan /
Grabordnung

Art. 17

Die Gräber und Urnennischen werden gemäss dem vom Gemeinderat genehmigten Friedhofplan angelegt. Es bestehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kindern ab dem 11 Altersjahr;
- b) Gräber Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr
- c) Familiengräber für Erwachsene und Kinder
- d) Urnengräber
- e) Gemeinschaftsgrab
- f) Urnennischen

Erdbestattung

Art. 18

Erdbestattungen sind möglich:

- a) in Erdbestattungsgräbern für Erwachsene und Kinder ab dem 11 Altersjahr; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre;
- b) in Gräbern für Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr; die Grabesruhe beträgt 15 Jahre;
- c) in Familiengräbern, bis zu einer maximalen Belegung mit zwei Särgen innerhalb einer Zeitspanne von zwanzig Jahren; die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre.

Urnen-
beisetzungen

Art. 19

Urnenbeisetzungen sind möglich:

- a) in Urnengräbern; die Grabesruhe beträgt 15 Jahre;
- b) in Gräbern für Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr; die Grabesruhe beträgt 15 Jahre;
- c) im Gemeinschaftsgrab; die Grabesruhe beträgt 10 Jahre;
- d) in Urnennischen; die Grabesruhe beträgt 10 Jahre;
- e) in Erdbestattungsgräbern von zuvor verstorbenen und erdbestatteten Angehörigen bis zu zehn Jahre vor Ablauf dessen Grabesruhe; die Grabesruhe richtet sich nach der Erdbestattung;
- f) in Familiengräbern; die Grabesruhe beträgt 10 Jahre;
- g) in Urnengräbern von zuvor verstorbenen und kremierten Angehörigen bis zu zehn Jahre vor Ablauf dessen Grabesruhe; die gesamte Grabesruhe richtet sich nach der ersten Bestattung;

Familiengräber

Art. 20

¹An Familien werden auf Wunsch und bei freien Plätzen in den gemäss Friedhofplan dafür vorgesehenen Feldern neue Familiengräber gegen Mietgebühr abgegeben. Die minimale Mietdauer beträgt 30 Jahre.

²Die Mietzeit bestehender Familiengräber kann darüber hinaus gegen Mietgebühr jeweils mindestens um zehn weitere Jahre verlängert werden. Die verbleibende Mietdauer muss immer länger oder gleich der Grabesruhe der Bestatteten sein. Von der Verlängerung ausgenommen sind Familiengräber, die sich in Feldern befinden, die gemäss Friedhofplan zukünftig nicht mehr dafür vorgesehen sind.

³Ohne vorherige Verlängerung der Mietzeit darf keine Beerdigung oder Urnenbeisetzung vorgenommen werden.

Grabmasse

Art. 21

¹Die Grabmasse und Abstände richten sich nach den Felder und Grabeinteilungen gemäss dem vom Gemeinderat genehmigten Friedhofsplan.

²Zwischen den einzelnen Grabreihen ist ein Zwischenraum von mindestens 30 cm einzuhalten.

³Zwischen den Grabreihen sind Wege von wenigstens 80 cm Breite zu erstellen.

Grabeinfassung

Art. 22

Die Grabreihen werden durch Stellriemen vom Weg abgegrenzt. Zwischen den Gräbern werden Schrittplatten angelegt.

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 23

¹Bepflanzung und Unterhalt der Gräber obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.

²Für den Grabunterhalt kann ein Grabunterhaltsvertrag mit der politischen Gemeinde gegen Vorauszahlung des Unterhalts für die gesamte Laufzeit des Grabes abgeschlossen werden.

³Bepflanzung und Grabschmuck dürfen die angrenzenden Gräber, Wege und übrigen Friedhofanlagen nicht beeinträchtigen.

⁴Nicht unterhaltene Gräber werden von der Gemeinde zulasten der Angehörigen auf schlichte Weise in Ordnung gehalten.

Grabräumung

Art. 24

¹Die Grabräumung nach Ablauf der Grabesruhe wird durch den Friedhofsvorsteher bekannt gegeben.

²Werden Grabmäler und Bepflanzungen nicht innert der angesetzten Frist durch die Angehörigen entfernt, wird darüber entschädigungslos verfügt.

³Die Asche bzw. die sterblichen Überreste verbleiben nach der Grabräumung im Boden und das Grabfeld kann neu belegt werden, sofern der Friedhofplan dies vorsieht.

Grabmäler

Art. 25

¹Für jedes Grabmal ist eine Bewilligung einzuholen.

²Es hat den Anforderungen des Schönheitssinnes zu entsprechen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Alle störenden Formen, Materialien, Farben und Hochglanzpolituren sind zu vermeiden; einheimisches Steinmaterial ist zu bevorzugen. Bezüglich Grösse und Form gelten folgende Masse als verbindlich:

| | Höhe | Länge | Breite | Dicke |
|-------------------|--------|-------|--------|-------|
| | max. | max. | max. | min. |
| Erwachsenengräber | 110 cm | | 50 cm | 12 cm |
| Kindergräber | 70 cm | | 35 cm | 12 cm |
| Liegend/Platte | | 50 cm | 40 cm | |
| Familiengräber | 105 cm | | 150 cm | 20 cm |
| Stele/Kreuz | 160 cm | | | |
| Urnengräber | 80 cm | | 40 cm | 12 cm |
| Stele/Kreuz | 95 cm | | 30 cm | |

³Grabmäler für Familiengräber und Einzelgräber dürfen bei Erdbestattungen frühestens nach 6 Monaten seit der Bestattung gesetzt werden. Die nachträgliche Aufrichtung in Folge Grabsetzungen ist Bestandteil des Unterhalts durch die Angehörigen.

V. STRAFBESTIMMUNGEN

Strafbestimmungen **Art. 26**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Friedhof- und Bestattungsreglement werden, sowie die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält, mit Busse bis Fr. 300.00 bestraft.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsmittel **Art. 27**

¹Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen ab Eröffnung mittels Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen angefochten werden.

²Verfügungen und Entscheide der übrigen Organe des Bestattungs- und Friedhoforgane können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

³Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Rechtskraft **Art. 28**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 17. November 1992.

Reglement vom Gemeinderat erlassen am: 27. Oktober 2016

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Félix Brunswiler

Claudio De Cambio

Referendumsauflage vom 02.11.2016 bis 11.12.2016

ANHANG

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 11, 16, 20 und 23 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom 27. Oktober 2016 folgende Gebührentarife (alle Beträge inkl. MWSt.)

1. Gemeindeleistungen an die Bestattungskosten

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die je Dienstleistung und Lieferungen maximal getragenen Kosten. Die darüber hinausgehenden Kosten werden den Angehörigen verrechnet. Die mit dem Bestatter und weiteren Dienstleistern vereinbarten Preise sind nicht Gegenstand dieser Gebührenfestlegung.

| | Einwohner der Gemeinde bei hiesiger Bestattung | Einwohner der Gemeinde bei auswärtiger Bestattung | Auswärtige Verstorbene bei hiesiger Bestattung |
|---|--|---|--|
| Sarg inkl. Bespannung und Kissen | max. Fr. 730.-- | max. Fr. 730.-- | keine Beiträge |
| Einsargen pro Mann | max. Fr. 160.-- | max. Fr. 160.-- | |
| Zuschlag für Unfall, Suizid, Nacht (20:00 - 07:00 Uhr), Samstag, Sonntag, Feiertag | max. Fr. 160.-- | max. Fr. 160.-- | |
| Überführungen vom Ort der Einsargung zum Friedhof direkt oder zum Kremation nach Rüti mit anschliessendem Urnentransport zum Friedhof | max. Fr. 260.-- | max. Fr. 260.-- | |
| Kremation und Standardurne | max. Fr. 580.-- | max. Fr. 580.-- | |
| Grabkreuz, beschriftet | max. Fr. 150.-- | max. Fr. 150.-- | |
| Totengräber | eigener Werkdienst | max. Fr. 150.-- | |
| alle weiteren Dienstleistungen und Lieferungen des Bestatters | keine Beiträge | keine Beiträge | |

2. Bestattungs- und Friedhofgebühren

| | Einwohner der Gemeinde bei hiesiger Bestattung | Einwohner der Gemeinde bei auswärtiger Bestattung | Auswärtige Verstorbene bei hiesiger Bestattung |
|--|--|---|--|
| Administrative Arbeiten | kostenlos | Keine Gutschrift wegen Nicht-Benutzung. | Fr. 300.-- |
| Benützung der Abdankungshalle inkl. Katafalk | kostenlos | | Fr. 500.-- |
| Erdbestattung in Erdbestattungsgrab, Beitrag an Wegefassung und Stellriemen | Fr. 400.-- | | Fr. 2'000.-- |
| Urnenbeisetzung <ul style="list-style-type: none"> • neues Urnengrab und Beitrag an Wegefassung und Stellriemen • in bestehendem Grab.² eines Angehörigen • in Urnennische, inkl. Urnenplatte o. Beschriftung • Gemeinschaftsgrab ohne Stelenbeschriftung | Fr. 300.-- kostenlos Fr. 200.-- kostenlos | | Fr. 1'500.-- Fr. 200.-- Fr. 700.-- Fr. 200.-- |
| Miete Familiengrab für max. zwei Erdbestattungen je zwanzig Jahre und unbeschränkte Anzahl Urnen <ul style="list-style-type: none"> • Mietzeit 30 Jahre • Verlängerung Mietzeit | Fr. 6'000.-- je Jahr Fr. 200.-- | | keine Vermietung |

² Familien-, Erdreihen- oder Urnengrab

| | | | |
|--|------------------------|--|------------------------|
| Beschriftung Urnenplatte in Nische oder Stele im Gemeinschaftsgrab | nach Aufwand Steinmetz | | nach Aufwand Steinmetz |
|--|------------------------|--|------------------------|

3. Grabunterhaltsverträge

| <u>Variante I</u> | | <u>Erdbestattungsgrab</u> | <u>Urnengrab</u> |
|---------------------------------------|---|---------------------------|------------------|
| | | [Fr/ Jahr] | [Fr/ Jahr] |
| Frühlingsbepflanzung (auf Ostern) | 1 Osterglocke, Tulpen und Hyazinthen <i>Pencées und Bellis im Herbst gepflanzt</i> | 275.- | 210.- |
| Sommerbepflanzung (Mitte / Ende Mai) | 1 Fuchsia, Gruppenpflanzen und Begonien | | |
| Herbstbepflanzung (auf Allerheiligen) | 1 Erika mit Koniferenbouquet, Pensées und Bellis gepflanzt | | |

Variante II

| | | | |
|---------------------------------------|---|-------|-------|
| Frühlingsbepflanzung (auf Ostern) | 1 Osterglocke, Tulpen und Hyazinthen Pencées und Bellis | 330.- | 240.- |
| Sommerbepflanzung (Mitte / Ende Mai) | 1 Fuchsia, Gruppenpflanzen und Begonien | | |
| Herbstbepflanzung (auf Allerheiligen) | 1 Erika mit Koniferenbouquet, Grab mit Blau- oder Weisstanne gesteckt | | |

Variante III

| | | | |
|--|--|-------|-------|
| | wie Variante I, jedoch Pflanzfläche zur Hälfte mit <i>Cotoneaster dammeri</i> bepflanzt (als Dauerbepflanzung) | 220.- | 175.- |
|--|--|-------|-------|

Pflegepauschale

| | | | |
|--|----------------------|------|------|
| | Giessen, Jäten, etc. | 75.- | 65.- |
|--|----------------------|------|------|

Der Gebührentarif tritt mit Vollzugsbeginn des Friedhofsreglements am 12. Dezember 2016 in Kraft und ersetzt die bisherigen Tarife.